

RS UVS Kärnten 1994/06/17 KUVS-446/1/94;

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1994

Rechtssatz

Wird in einem erstinstanzlichen Straferkenntnis der Beschuldigten zur Last gelegt, ... "sie habe eine tiefe Furche ausgegraben wodurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wurde ", so werden die Kriterien des § 44a VStG nicht erfüllt, da weder Tatzeit noch Tatort aufscheinen, und der Hinweis, "auf die Behinderung des Gemeingebrauches einer öffentlichen Straße" nach § 63 Abs 1 lit b Kärntner Straßengesetz 1991 nicht als Tatbestandsmerkmal aufscheint (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at